

STADTVERORDNETENFRAKTION BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, LAUBACH
Hauptstraße 8, 35321 LAUBACH

Stadt Laubach
Herrn Joachim Kühn
Friedrichstraße 11
35321 Laubach

Ortsverband Laubach

Stadtverordnetenfraktion:

Hauptstraße 8
35321 Laubach
Tel: +49 (6405) 45 32

Vorsitz:

Hans-Georg Teubner-Damster
Jolidoscho.damster@freenet.de

Laubach, 06.06.2021

Städtebauliche Regelung zur Reduzierung von Flächenversiegelung in Vorgärten

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie, nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Der Magistrat prüft,

1. in welcher Form die Umwandlung von privaten Grünflächen (v.a. in Vorgärten) in sogenannte Schottergärten beendet werden kann. Sollten die Regelungen der HBO nicht ausreichen, Schottergärten zu verhindern, prüft der Magistrat die Möglichkeit, eine Bepflanzungsatzung zu erlassen.
2. welche Festsetzungen generell in neuen Bebauungsplänen getroffen werden sollen, um zukünftig so wenig Flächen wie möglich zu versiegeln bzw. in naturfernes Areal zu verwandeln.
3. Der Magistrat legt innerhalb von 6 Monaten einen zur Umsetzung der oben genannten Ziele geeigneten Entwurf dem Haupt-, Bau-, Finanz- und Umweltausschuss zur Beratung und Weitergabe an die Stadtverordnetenversammlung vor.

Begründung:

Auch in Laubach hat der Trend Einzug erhalten, Gärten in „Gärten des Grauens“ umzuwandeln. Diese müssen dann nicht mehr aufwändig gepflegt werden, wenn sie mit Schotter und anderen Materialien bedeckt und vorher gar ergänzend versiegelt werden. Regen kann dann nicht mehr eindringen, wenn der Boden unter den Steinen mit wasserundurchlässigen Folien abgedeckt wird. Schottergärten sind dann kein Wasserspeicher mehr.

Zugleich wird das „Kleinklima“ gestört, da sich die Steine am Tag aufheizen und in der Nacht die Wärme abstrahlen bzw. oberflächennahes Wasser verdunsten. Schottergärten sind keine Lebensräume für Kleinlebewesen wie Spinnen, Regenwürmer und Insekten und bieten daher auch keine Nahrungsquelle für Vögel. Häufig kommt es schon nach wenigen Jahren zu Bewuchs, beginnend mit Algenbildung, was häufig auch den Einsatz von Bioziden mit sich bringt. Schottergärten sind ökologisch wertlos.

Die Hessische Bauordnung regelt unter § 8 Grundstücksfreiflächen, Kinderspielplätze: „Die nicht überbauten Flächen der Grundstücke sind 1. wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und 2. zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.“

Das Bundesnaturschutzgesetz appelliert an die Bevölkerung: „Alle sollen nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden“. (§ 2 Abs. 1 BNatSchG).

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern sind Schottergärten gemäß Hessischer Bauordnung nicht generell verboten. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, eine kommunale Regelung zum Beispiel in Form einer „Bodenversiegelungs- und Bepflanzungssatzung“ zu treffen, auf die dann auch in zukünftigen Bebauungsplänen verwiesen werden kann. Nach § 91 Abs. 5 HBO hat die Gemeinde das Recht, eine Satzung zu erlassen, die die Begrünung von baulichen Anlagen sowie die Nutzung, Gestaltung und Bepflanzung der Grundstücksfreiflächen“ regelt.

Um Zustimmung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Georg Teubner-Damster
Vorsitzender